

# FH-Mitteilungen

29. April 2019

Nr. 48 / 2019



---

**9. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung  
für die Bachelorstudiengänge „Biomedizinische Technik“,  
„Biomedizinische Technik mit Praxissemester“ und  
„Biomedical Engineering (AOS)“  
im Fachbereich Medizintechnik und Technomathematik  
an der Fachhochschule Aachen**

vom 29. April 2019

# 9. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Biomedizinische Technik“, „Biomedizinische Technik mit Praxissemester“ und „Biomedical Engineering (AOS)“ im Fachbereich Medizintechnik und Technomathematik an der Fachhochschule Aachen vom 29. April 2019

---

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen - in der jeweils geltenden Fassung -, hat der Fachbereich Medizintechnik und Technomathematik folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 9. Dezember 2008 (FH-Mitteilung Nr. 119/2008), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 1. April 2019 (FH-Mitteilung Nr. 24/2019), erlassen:

## Teil 1 | Änderungen

1. In **§ 1** wird am Ende folgender Text ergänzt:  
„, für letzteren auch in Kooperation mit einem Kooperationspartner im Ausland“
2. In **§ 2 Absatz 4 Satz 1** wird der Satzteil „sowohl in der englischen Sprache als auch“ gestrichen.
3. **§ 3** wird wie folgt geändert:
  - Es wird folgender **Absatz 1** eingefügt:  
„(1) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.“  
Die bisherigen Absätze 1 bis 6 werden die Absätze 2 bis 7.
  - In **Absatz 2 (neu)** wird der letzte Satz ersetzt:  
„Für die Durchführung des Studiengangs Biomedical Engineering (AOS) mit einem ausländischen Kooperationspartner sind darüber hinaus die Einzelheiten des jeweiligen Kooperationsvertrags zu berücksichtigen.“
  - In **Absatz 6 (neu)** werden die **Sätze 1 und 2** neu gefasst:  
„Im Studiengang „Biomedical Engineering (AOS)“ werden die Vorlesungen, Übungen, Tutorien und Praktika der ersten beiden Semester zur Integration der ausländischen Studierenden soweit dem Kenntnisstand der Studierenden entsprechend möglichst in deutscher Sprache angeboten; die Veranstaltungen können mit englischsprachigen Elementen ergänzt werden. Darüber hinaus können Übungen und Tutorien auch in der Muttersprache der ausländischen Studierenden oder in Englisch angeboten werden.“
  - In **Absatz 6 (neu) Satz 3** wird der Hinweis auf „Anlage 3“ geändert in „Anlage 2“.
4. **§ 4** wird wie folgt geändert:
  - **Absatz 5 Satz 2** wird neu gefasst:  
„Bei Bildungsinländerinnen und Bildungsinländern wird die Abschlussnote „ausreichend“ im Fach Englisch im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung als gleichwertig anerkannt.“
  - Nach **Absatz 5** werden die folgenden **Absätze 6 und 7** eingefügt:  
„(6) Zugang zum Bachelorstudiengang „Biomedical Engineering (AOS)“ haben darüber hinaus Bewerberinnen und Bewerber, die an einer kooperierenden Partnerhochschule an einem im Rahmen eines Kooperationsvertrages vereinbarten Studienprogramm teilnehmen. Bewerberinnen und Bewerber müssen vor Beginn des Studiums an der FH Aachen im Studiengang „Biomedical Engineering (AOS)“ die Module des Kernstudiums, die im Studienplan (Anlage 2) benannten Module des vierten Semesters, Deutschkenntnisse gemäß Absatz 4 sowie ein einschlägiges Praktikum gemäß Absatz 9 nachweisen. Die Anerkennungsrichtlinie des zuständigen Prüfungsausschusses des Fachbereichs Medizintechnik und Technomathematik regelt für die Studierenden der Partnerhochschulen den Prozess zur Anerkennung der Prüfungsleistungen im Kooperationsverbund. Abweichend von Absatz 5 ist für diese Bewerberinnen und Bewerber kein Nachweis von Englischkenntnissen notwendig.  
(7) Bewerber nach Absatz 6 Satz 1 erhalten die Möglichkeit, das einschlägige Praktikum sowie das Modul „Technisches Deutsch“ während eines Integrationssemesters an der FH Aachen durchzuführen. Voraussetzung für die Teilnahme am Integrationssemester ist der Nachweis der Module des Kernstudiums mit Ausnahme des

Moduls „Technisches Deutsch“, der im Studienplan (Anlage 2) benannten Module des vierten Semesters sowie Deutschkenntnisse gemäß Absatz 4. Durch Bestehen des Moduls „Technisches Deutsch“ (siehe Anlage 2) wird der Nachweis von Deutschkenntnissen auf Stufe C1 nach dem europäischen Referenzrahmen als erbracht betrachtet. In Ausnahmefällen kann das Integrationssemester auf Antrag beim Prüfungsausschuss einmalig verlängert werden.“

Die bisherigen Absätze 6 bis 9 werden die Absätze 8 bis 11.

- **Absatz 8 (neu) Satz 1** wird neu gefasst:

„Für Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer, die sich für den Studiengang Biomedical Engineering (AOS) bewerben und die nicht das Freshman-Programm (Vorbereitungskurs) absolviert haben oder im Rahmen eines Kooperationsvertrags mit einer ausländischen Hochschule gemäß Absatz 6 aufgenommen werden, gelten die Bewertungsrichtlinien der ständigen Kultusministerkonferenz in ihrer jeweils gültigen Fassung.“

5. In **§ 7 Absatz 2** wird die letzte Zeile der Tabelle wie folgt neu gefasst:

Grundzüge der Konstruktionslehre	Grundzüge der Konstruktionslehre
----------------------------------	----------------------------------

6. In **§ 8** wird nach **Absatz 2** folgender **Absatz 3** eingefügt:

„(3) In allen Modulen des Studiums, die laut Studienplan (Anlagen 1 bis 3) Praktika enthalten, kann der Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den zugehörigen Praktika als Voraussetzung für die Zulassung zu den entsprechenden Prüfungen gefordert werden. Hiervon betroffene Module sind im Studienplan gekennzeichnet.“

Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.

7. In **§ 10** wird folgender **Absatz 3** eingefügt:

„(3) Für die Studierenden von kooperierenden Partnerhochschulen nach § 4 Absatz 6 erfolgt die Anerkennung des dreisemestrigen Kernstudiums und der Module des vierten Semesters auf der Basis der entsprechenden Richtlinie des zuständigen Prüfungsausschusses.“

8. **Anlage 1** wird wie folgt geändert:

- In der **Zeile 1.4** wird nach der Modulbezeichnung folgende Fußnote eingefügt:  
„\*\*\* Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum“
- In **Zeile 3.2** wird die Modulbezeichnung „Konstruktionselemente“ geändert in „Grundzüge der Konstruktionslehre“.

9. **Anlage 2** wird wie folgt geändert:

- In **Zeile 1.4** wird nach der Modulbezeichnung der Fußnotenverweis „\*)“ eingefügt.
- In den **Zeilen Nrn. 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.6, 3.1, 3.2, 3.2.1, 3.3, 3.4, 4.1, 4.2, 4.3, 4.4 und 4.5** wird nach der Modulbezeichnung folgende Fußnote eingefügt:  
„\*\*\*\* Anerkennung von Leistungen, die im Rahmen eines Kooperationsvertrages mit einer kooperierenden Hochschule erbracht wurden. Der faktische Verlaufsplan an der Partnerhochschule weicht in der Regel vom originären Verlauf ab. Die Richtlinie des Prüfungsausschusses zur Anerkennung der Leistungen im Kooperationsverbund listet die konkreten Abbildungsregeln“
- In der **Zeile 1.4** wird nach der Modulbezeichnung folgende Fußnote eingefügt:  
„\*\*\*\*\* Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum“
- In der **Zeile 1.5** wird nach der Modulbezeichnung folgende Fußnote eingefügt:  
„\*\*\*\* Anerkennung von Leistungen, die im Rahmen eines Kooperationsvertrages mit einer kooperierenden Hochschule erbracht wurden, jedoch in der Regel im Integrationssemester“

10. In **Anlage 3** wird am Ende der Tabelle folgende Zeile eingefügt:

4.5.11	Medizinische Statistik	2	1	2	5	5	MP, TN
--------	------------------------	---	---	---	---	---	--------

## Teil 2 | Übergangsregelungen, Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium in den Bachelorstudiengängen „Biomedizinische Technik“, „Biomedizinische Technik mit Praxissemester“ oder „Biomedical Engineering (AOS)“ erstmals ab dem Wintersemester 2019/20 aufnehmen.

(3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Medizintechnik und Technomathematik vom 9. April 2019 sowie der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 24. April 2019.

Aachen, den 29. April 2019

Der Rektor  
der Fachhochschule Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann